

**Studienordnung für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
an der Universität-Gesamthochschule Essen
Vom 17. Oktober 2000**

Amtliche Bekanntmachungen, Jg. 30, 2001, S. 24

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein - Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Universität-Gesamthochschule Essen die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Dringend erwünschte Kenntnisse und Fertigkeiten
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 6 Studienziele
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Grundstudium
- § 10 Abschluss des Grundstudiums
- § 11 Hauptstudium
- § 12 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen
- § 13 Leistungsnachweise und Erbringungsformen, ordnungsgemäßes Studium
- § 14 Erste Staatsprüfung
- § 15 Studienplan
- § 16 Studienberatung
- § 17 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Anhang: Studienplan

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage

- des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NW. S. 564)
- der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754, berichtigt 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NW. S. 524)

das Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität-Gesamthochschule Essen mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

**§ 2
Qualifikation**

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

(2) Zum Studium berechtigt auch das Abschlusszeugnis des Oberstufenkollegs des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld. Hinsichtlich der möglichen Anrechnung von Leistungen auf das Grundstudium gilt § 17 Abs. 5.

(3) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, haben vor der Aufnahme des Studiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen.

**§ 3
Dringend erwünschte Kenntnisse und Fertigkeiten**

Im Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft sind angemessene Kenntnisse in Englisch, Mathematik sowie der Informations- und Kommunikationstechnologie dringend erwünscht. Es wird im Bedarfsfall nachdrücklich empfohlen, entsprechende Vermittlungsangebote der Universität rechtzeitig wahrzunehmen.

**§ 4
Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden. Bestimmte Lehrveranstaltungen werden nur im Jahresturnus angeboten.

**§ 5
Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit im Sinne von § 94 Abs. 2 Nr. 2 HG beträgt neun Semester. Sie umfasst die Regelstudiendauer von acht Semestern und die Prüfungszeit von einem Semester (§ 41 Abs. 6 LPO).

(2) Der Studienumfang in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II beträgt etwa 78 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den Pflichtbereich etwa 49 SWS, auf den Wahlpflichtbereich etwa 29 SWS. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und dass Pflicht- und Wahlpflichtveranstal-

tungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes stehen.

**§ 6
Studienziele**

Ziel des Studiums ist es, die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit der Berufsqualifikation der fachlichen Eignung für den entsprechenden Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II abzuschließen. Das Studium umfasst am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche und fachwissenschaftliche Studien. In das erziehungswissenschaftliche Studium sind gesellschaftliche Studien, in das fachwissenschaftliche Studium sind fachdidaktische und schulpraktische Studien einbezogen.

**§ 7
Studieninhalte**

Das Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft gliedert sich in folgende Bereiche und Teilgebiete (nach Anlage 34 zu § 55 LPO):

Bereich	Teilgebiet
A Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1 Theorie betrieblicher Funktionen und Prozesse
	2 Gestaltung und Steuerung betrieblicher Institutionen und Prozesse
	3 Weitere Teilgebiete aus dem fachwissenschaftlichen Lehrangebot des Fachgebiets 'Wirtschaftswissenschaften und Didaktik der Wirtschaftslehre'
B Allgemeine Volkswirtschaftslehre	1 Hauptelemente der Ordnungs- und Prozesstheorie
	2 Hauptelemente der Ordnungs- und Prozesspolitik
	3 Weitere Teilgebiete aus dem fachwissenschaftlichen Lehrangebot des Fachgebiets 'Wirtschaftswissenschaften und Didaktik der Wirtschaftslehre'
C Fachdidaktik	1 Allgemeine und spezielle Didaktik der Wirtschaftswissenschaft
	2 Didaktische Analyse ausgewählter fachwissenschaftlicher Gegenstände

**§ 8
Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von je vier Semestern.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen nach näherer Bestimmung des § 9 etwa 41 Semesterwochenstunden. Auf

das Hauptstudium entfallen nach näherer Bestimmung des § 11 etwa 37 Semesterwochenstunden.

(3) Die Veranstaltungen im Hauptstudium sind so zu wählen, dass gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Bestimmungen der Anlage 34 zu § 55 LPO das Studium von fünf Teilgebieten, von denen eines vertieft zu studieren ist, nachgewiesen werden kann. Eines der Teilgebiete ist dem Bereich Fachdidaktik zu entnehmen.

**§ 9
Grundstudium**

(1) Das Grundstudium soll die grundlegenden Inhalte und Methoden im Studienfach der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft vermitteln.

(2) Das Grundstudium umfaßt gemäß § 8 Abs. 2 etwa 41 Semesterwochenstunden und erstreckt sich auf folgende Pflichtveranstaltungen:

	SWS
1. <u>Betriebswirtschaftslehre</u>	
Technik des betrieblichen Rechnungswesens	2
Betriebswirtschaftslehre I	
1.1 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	2
1.2 Beschaffung, Produktion und Absatz	4
1.3 Investition und Finanzierung	4
Betriebswirtschaftslehre II	
1.4 Kosten- und Leistungsrechnung	2
1.5 Externes Rechnungswesen	2
1.6 Unternehmensführung	2
2. Volkswirtschaftslehre	
Volkswirtschaftslehre I	
2.1 Mikroökonomische Theorie	4
2.2 Makroökonomische Theorie	5
Volkswirtschaftslehre II	
2.3 Grundlagen der Wirtschaftspolitik	3
3. <u>Wirtschaftsdidaktik</u>	
Grundzüge der Wirtschaftsdidaktik	4
4. Rechtswissenschaft	
4.1 Einführung/Grundlagen	1
4.2 Wirtschaftsprivatrecht 1	2
4.3 Wirtschaftsprivatrecht 2	3
5. Statistik	
Wirtschaftsstatistik	1

**§ 10
Abschluss des Grundstudiums**

(1) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II wird durch die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung der Hochschule geführt und ist Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.

(2) Das Nähere regelt die Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität-Gesamthochschule Essen.

§ 11 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium dient zum vertieften und erweiterten Studium der in § 7 genannten Teilgebiete. Hier sollten die Studierenden die Möglichkeit nutzen, ihren besonderen Interessengebieten entsprechend Studienschwerpunkte zu bilden.

(2) Im Hauptstudium entfallen von den im § 8 Abs. 2 genannten etwa 37 Semesterwochenstunden:

8 SWS auf Pflichtveranstaltungen

29 SWS auf Wahlpflichtveranstaltungen.

(3) Pflichtveranstaltungen im Hauptstudium sind:

1. Wettbewerbstheorie und -politik (B 1/2) 2 SWS
2. Geld und Währung (Geldpolitik) (B 2) 2 SWS
3. Finanzwissenschaft (Finanzpolitik) (B 2) 2 SWS
4. Ausgewählte Probleme der allgemeinen und speziellen Didaktik der Wirtschaftswissenschaft (C 1) 2 SWS

(4) Wahlpflichtveranstaltungen im Hauptstudium sind aus folgenden Bereichen und Teilgebieten zu belegen:

Bereich A: 15 SWS nach Wahl aus den Teilgebieten A 1 - A 3, davon drei zweistündige Grundlagveranstaltungen aus den folgenden drei Bereichen:

- a) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Finanzwirtschaft, Unternehmensrechnung und Controlling, Wirtschaftsprüfung
- b) Betriebliche Umweltwirtschaft und Umweltschutz-Controlling, Beschaffung, Logistik und Informationsmanagement, Energiewirtschaft, Produktion und Industrielles Informationsmanagement
- c) Marketing, Organisation und Planung, Personalwirtschaft, Wirtschaftsinformatik

Bereich B: 10 SWS nach Wahl aus den Teilgebieten B 1 - B 3

Bereich C: 4 SWS nach Wahl aus den Teilgebieten C 1 oder C 2, davon mindestens 2 SWS im Teilgebiet C 2 einschließlich schulpraktischer fachdidaktischer Studien.

§ 12

Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen

(1) Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind:

- a) Vorlesungen (V),
- b) Übungen (Ü)
- c) Seminare (S),
- d) schulpraktische Studien (spSt),

- e) Kolloquien (K)
- f) Lehrprojekte (LP),
- g) Exkursionen (Ex).

(2) Vorlesungen (V) dienen der Einführung in das Studium eines Bereichs bzw. Teilgebietes und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Erkenntnisse durch ein ergänzendes Selbststudium. Sie vermitteln die theoretischen Grundlagen (Prinzipien) für das Verständnis von Vorgängen und Eigenschaften und die erforderlichen Stoffkenntnisse und geben Hinweise auf spezielle Techniken sowie weiterführende Literatur. Sie werden als Einzelveranstaltungen oder Vorlesungszyklen in Form ein- bis zweistündiger Referate, ggf. mit Skripten, Begleitmaterial und experimentellen Hilfsmitteln abgehalten.

(3) Übungen (Ü) dienen der Ergänzung von Vorlesungen. Sie sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes geben.

(4) Seminare (S) dienen der Vertiefung der Ausbildung in einem Fachgebiet sowie der Anleitung zu kritischer Diskussion von Forschungsergebnissen. In Seminaren werden Probleme von Studierenden in Referaten vorgetragen und von dem Seminarleiter mit den Teilnehmern diskutiert. Die Ausarbeitung des Referates ist abzugeben.

(5) Schulpraktische Studien (spSt) verbinden wissenschaftliche Lehre und Schulpraxis und ermöglichen es, Erziehungsmaßnahmen und Unterricht zu beobachten, zu analysieren, zu reflektieren, zu planen und durchzuführen. Schulpraktische Studien sollen den Studierenden Einblick in das Berufsfeld Schule und eine Selbstprüfung ihrer Eignung für den Lehrberuf allgemein und speziell in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft ermöglichen. Weiterhin sollen sie den Studierenden Hilfen für die eigene weitere Studienplanung geben und den Übergang vom Studium in den Vorbereitungsdienst erleichtern.

(6) Kolloquien (K) dienen dem Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden.

(7) Lehrprojekte (LP) sind in der Regel zweisemestrige Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, in denen an unterrichtsrelevanten Gegenständen die Verknüpfung von fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachmethodologischen Aspekten - wenn möglich im Zusammenhang mit schulpraktischen Studien - untersucht und erprobt werden soll.

(8) Exkursionen (Ex) dienen dem Kennenlernen wirtschaftlicher Institutionen und im Zusammenhang mit Lehrprojekten und/oder schulpraktischen Studien als didaktische Vorbereitung auf Exkursionen als Unterrichtsform des späteren Schulunterrichts.

§ 13

Leistungsnachweise und Erbringungsformen, ordnungsgemäßes Studium

(1) Die Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung sind Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise.

(2) Die Anzahl der im Grundstudium zu erwerbenden Leistungsnachweise regelt die Zwischenprüfungsordnung für das Studium der beruflichen Fachrichtung Wirt-

schaftswissenschaft mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität-Gesamthochschule Essen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind gemäß Nr. 4.3 der Anlage A zu § 55 LPO ein Leistungsnachweis und ein qualifizierter Studiennachweis beizufügen. Mit der Ergänzung des Zulassungsantrags sind zwei weitere Leistungsnachweise und ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen.

(4) Die insgesamt drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierten Studiennachweise des Hauptstudiums sind wie folgt zu erbringen:

1. je ein Leistungsnachweis aus den Bereichen A, B und C
2. je ein qualifizierter Studiennachweis aus den Bereichen A und B in einem jener Teilgebiete, aus denen kein Leistungsnachweis vorgelegt wird.

Die fachwissenschaftlichen Scheine sind im Rahmen des Hauptstudiums 'D II' des integrierten wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs oder gleichwertiger lehramtspezifischer fachwissenschaftlicher Seminare des Fachgebietes 'Wirtschaftswissenschaften und Didaktik der Wirtschaftslehre' an der Universität-Gesamthochschule Essen zu erwerben.

Die fünf in unterschiedlichen Teilgebieten aus den Bereichen A, B und C zu erwerbenden Leistungs- bzw. Studiennachweise legen gleichzeitig die für die Erste Staatsprüfung zu nennenden fünf Teilgebiete fest. Von den für die Prüfung zu wählenden fünf Teilgebieten sind vier im Umfang von jeweils in der Regel 4 Semesterwochenstunden und das fünfte aus dem Teilgebiet mit den vertieften Studien im Umfang von in der Regel 6 Semesterwochenstunden zu studieren.

(5) Leistungsnachweise gemäß § 8 Abs. 2 a LPO sind durch eine Leistung zu erwerben, die mindestens den Anforderungen einer zweistündigen Arbeit unter Aufsicht und dem wissenschaftlichen Standard entspricht; sie können erworben werden durch:

- eine Arbeit unter Aufsicht (Klausur) von zweistündiger Dauer oder
- eine umfangreichere schriftliche Hausarbeit oder
- einen Seminarvortrag auf Grund einer umfangreicheren schriftlichen Ausarbeitung.

(6) Qualifizierte Studiennachweise gemäß § 8 Abs. 2 b LPO sind durch eine Leistung zu erwerben, die mindestens den Anforderungen einer einstündigen Arbeit unter Aufsicht und dem wissenschaftlichen Standard entspricht; sie können erworben werden durch:

- eine Arbeit unter Aufsicht (Klausur) von einstündiger Dauer oder
- eine kurze schriftliche Hausarbeit oder
- ein Kurzreferat aufgrund einer kurzen schriftlichen Ausarbeitung oder eines Thesenpapiers.

(7) Die Erbringungsform wird jeweils zu Beginn der Veranstaltung von dem oder der Lehrenden bekanntgegeben. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein.

(8) Ein Leistungsnachweis des Grundstudiums wird ausgestellt, wenn die oder der Studierende zeigt, dass sie

bzw. er sich in die Inhalte der entsprechenden Veranstaltung erfolgreich eingearbeitet hat.

(9) Ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums wird ausgestellt, wenn die oder der Studierende zeigt, dass sie oder er zu selbständiger wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit den Inhalten der Lehrveranstaltung fähig ist.

§ 14

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

(1) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II ab.

(2) Die Erste Staatsprüfung besteht aus:

1. einer schriftlichen Hausarbeit in einem der beiden Fächer
2. schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den beiden Fächern und in Erziehungswissenschaft.

(3) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung, d. h. zur Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit, soll frühestens im sechsten Semester beantragt werden. Sie setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums in beiden Fächern und in Erziehungswissenschaft sowie das Vorliegen eines Leistungsnachweises – in der Regel im Teilgebiet der vertieften Studien – und eines qualifizierten Studiennachweises voraus. Nach § 42 LPO muss eine fachpraktische Ausbildung von zwölf Monaten abgeleistet werden; davon sind mindestens sechs Monate vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 18 LABG vorzeitig zur Ersten Staatsprüfung zulassen.

(4) Die schriftliche Hausarbeit soll in der Regel in dem Teilgebiet mit den vertieften Studien angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen. Sie kann nach dem Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters und soll spätestens im achten Semester erbracht werden. Die schriftliche Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas durch das Prüfungsamt abzuliefern.

(5) Zur Fortsetzung der Ersten Staatsprüfung soll der Zulassungsantrag zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des achten Semesters ergänzt werden. Dabei sind die schulpraktischen Studien- bzw. fachpraktischen Ausbildungsnachweise und die weiteren erforderlichen Leistungs- sowie qualifizierten Studiennachweise vorzulegen.

(6) In der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft ist eine Klausurarbeit (Arbeit unter Aufsicht) in einem Teilgebiet gemäß § 13 Abs. 4 dieser Studienordnung anzufertigen. Wird die schriftliche Hausarbeit nicht in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft angefertigt, ist hier eine zusätzliche Klausurarbeit in einem anderen der für die Prüfung gewählten Teilgebiete anzufertigen. Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten beträgt vier Stunden.

(7) In der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft ist ferner eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer abzulegen. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

(8) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete und können Zusam-

menhänge und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft berücksichtigen.

§ 15 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang zu dieser Studienordnung beigefügt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Anzahl an Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 16 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Stelle für die allgemeine Studienberatung (ZaS) der Universität-Gesamthochschule Essen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).

(2) Die studienbegleitende Fachberatung in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft erfolgt fachgebietsübergreifend durch die Lehrenden des Fachgebietes 'Wirtschaftswissenschaften und Didaktik der Wirtschaftslehre' und für die einzelnen Fachgebiete durch die jeweilig zuständigen Lehrenden bzw. Beraterinnen oder Berater. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte im Studiengang.

(3) Die Inanspruchnahme der allgemeinen und fachlichen Studienberatung wird in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn
- bei der Planung und Organisation des Studiums
- bei Schwierigkeiten im Studium
- bei Wahlentscheidungen im Studium
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
- bei Nichtbestehen einer Prüfung
- vor Abbruch des Studiums.

(4) Rechtsverbindliche Auskünfte in Fragen der Ersten Staatsprüfung erteilt das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Essen.

§ 17 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, die an wissenschaftlichen Hochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG in Verbindung mit § 13 Abs. 4 LPO).

(2) Studienleistungen, die an anderen als in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der LPO festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in der beruflichen Fachrichtung

Wirtschaftswissenschaft zu erbringenden Studienleistungen (vgl. § 18 Abs. 2 LABG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 LPO).

(3) Mindestens die Hälfte des Studiums muss an deutschsprachigen Hochschulen erbracht worden sein. Darüber hinausgehende Studienzeiten im nicht deutschsprachigen Ausland werden nicht angerechnet (vgl. § 5 Abs. 4 LPO).

(4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 56 LPO)

(5) Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung im Wahlfach Wirtschaftswissenschaft an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf das Grundstudium angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird (§ 92 Abs. 3 Satz 6 HG).

(6) Entscheidungen über die Anrechnung von Studien und über die Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen des Abschlusses des Grundstudiums trifft die Universität-Gesamthochschule Essen entsprechend der Anwendung des § 92 Abs. 3 HG.

(7) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und über die Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung trifft das für die Universität-Gesamthochschule Essen zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Essen.

(8) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter sowie die Anerkennung von Lehramtsbefähigungen sind in den §§ 57 ff. LPO geregelt.

§ 18 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die erstmalig im Wintersemester 1998/99 oder später für den Studiengang der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität-Gesamthochschule Essen eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende, die sich am Tage vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung bereits im fünften Fachsemester des Studiengangs der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II befinden, absolvieren ihr Hauptstudium auf der Grundlage der Studienordnung vom 10. März 1989 (Amtl. Bekanntm. S. 9), geändert durch Ordnung vom 3. Dezember 1990 (Amtl. Bekanntm. S. 1), es sei denn, dass sie die Anwendung dieser Studienordnung beantragen.

(3) Studierende, die sich am Tage vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung noch nicht im fünften Fachsemester befinden, absolvieren ihr Grundstudium auf der Grundlage der Studienordnung vom 10. März 1989 (Amtl. Bekanntm. S. 9), geändert durch Ordnung vom 3. Dezember 1990 (Amtl. Bekanntm. S. 1) und ihr Hauptstudium auf der Grundlage dieser Studienordnung.

§ 19

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 10. März 1989 (Amtl. Bekanntm. S. 9), geändert durch Ordnung vom 3. Dezember 1990 (Amtl. Bekanntm. S. 1) außer Kraft. Die Bestimmungen des § 18 bleiben hiervon unberührt.

(2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität-Gesamthochschule Essen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 5 vom 14.12.1999.

Essen, den 17. Oktober 2000

Die Rektorin
der Universität-Gesamthochschule Essen

Univ.-Prof. Dr. Ursula Boos-Nünning

Studienplan

Übersicht 1: Vorschlag Grundstudium

Semester/ Gesamt- stunden	Betriebswirt- schaftslehre	Art SWS	Volkswirt- schaftslehre	Art SWS	Wirtschafts- didaktik	Art SWS	Rechtswis- senschaft	Art SWS	Statistik	Art SWS
1 12	Technik des betrieblichen Rechnungswesens; Grundlagen der BWL; Beschaffung/Produktion/Absatz; Investition u. Finanzierung	V/U 2 V 2 V/Ü 4 V/Ü 4								
2 10			Mikroökon. Theorie; Makroökon. Theorie	V/U 4 V/Ü 5			Einführung/ Grundlagen	V 1		
3 9	Unternehmensführung	V 2			Grundzüge der Wirtschaftsdidaktik	V/U 4	Wirtschaftsprivatrecht 1	V 2	Wirtschaftsstatistik	V/U 1
4 10	Kosten- und Leistungsrechnung Externes Rechnungswesen	V 2 V 2	Grundlagen der Wirtschaftspolitik	V 3			Wirtschaftsprivatrecht 2	V 3		

Übersicht 2: Vorschlag Hauptstudium

Semester/ Gesamt- stunden	Betriebswirt- schaftslehre	Art SWS	Volkswirt- schaftslehre	Art SWS	Wirtschafts- didaktik	Art SWS	Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Lehrangebot des FB 5 (Gem. § 11 Abs. 4 STO)	Art SWS
5 10	Wahlpflichtveranstaltungen (A 1 - A 2)	V 4	Wettbewerbstheorie u. -politik (B 1/B 2) Wahlpflichtveranstaltungen (B 1 - B 3)	V 2 V/S 2	Ausgewählte Probleme der allgemeinen und speziellen Didaktik der Wirtschaftswissenschaft (C 1)	V/S 2		
6 10	Wahlpflichtveranstaltungen (A 1 - A 2)	V/S 4	Geld u. Währung (Geldpolitik) (B 2) Finanzwissenschaft (Finanzpolitik) (B 2)	V 2 V 2			Wahlpflichtveranstaltungen (B 1 - B 3)	V/S 2
7 9	Wahlpflichtveranstaltungen (A 1 - A 3)	V/S 4	Wahlpflichtveranstaltungen (B 1 - B 3)	V/S 2	Wahlpflichtveranstaltungen (C 2)	S 2	Wahlpflichtveranstaltungen (A 1 - A 3)	V/S 1
8 8	Wahlpflichtveranstaltungen (A 1 - A 3)	V/S 2	Wahlpflichtveranstaltungen (B 1 - B 3)	V/S 4	Wahlpflichtveranstaltungen (C 1 oder C 2)	S 2		